

§8

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung, der Kassenprüfung und der Entlastung des Vorstandes. Ferner:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Die Festsetzung der Jahresbeiträge und Arbeitsstunden
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge und Auflösung des Vereins.
- e) Die Erhebung einer Umlage

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Sie sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.